

BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching

im Folgenden kurz „Baurechtsbestellerin“ oder „Vertragspartei“ genannt, einerseits
sowie

FC Juniors GmbH, FN 433921 w, Poststraße 38, 4061 Pasching

im Folgenden kurz „Bauberechtigte“ oder „Vertragspartei“ genannt, andererseits

1. Einleitung

1.1 Die Baurechtsbestellerin ist Alleineigentümerin der **Grundstücke Nr. 1713, Nr. 1714/1, Nr. 1716/1 und Nr. 1716/2** inneliegend der Liegenschaft EZ 2511 des Grundbuches der KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun.

1.2 Aufgrund der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Herr Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann, vom 03.12.2018, GZ 5929/18 (Anlage ./A) werden

- das Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 523 m² vom Grundstück 1716/1
- das Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 3.851 m² vom Grundstück 1716/2
- das Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 22.327 m² vom Grundstück 1714/1

abgeteilt und gemeinsam mit dem Grundstück 1713 im Ausmaß von 18.323 m² von der EZ 2511 des Grundbuches der KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun ab- und unter Vereinigung mit dem Grundstück 1713 zum Gesamtausmaß von 45.023 m² einer neu zu eröffnenden Einlagezahl des Grundbuches der KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun zugeschrieben.

1.3 Das neu gebildete Grundstück Nr. 1713 im Ausmaß von 45.023 m² inneliegend der neuen Einlagezahl des Grundbuches der KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun wird nachfolgend als „Baurechtsliegenschaft“ bezeichnet.

1.4 Die Baurechtsbestellerin nimmt die für die Baurechtsbegründung erforderliche Abschreibung der Baurechtsliegenschaft und die Eröffnung einer neuen Einlage für dieses Grundstück auf Aufforderung und Kosten der Bauberechtigten vor, sobald dies für die grundbücherliche Durchführung dieses Baurechtsvertrages erforderlich wird.

2. Baurecht

2.1 Die Baurechtsbestellerin bestellt hiermit der Bauberechtigten an der vorhergenannten Baurechtsliegenschaft ein Baurecht im Sinne des Baurechtsgesetzes für den Zeitraum vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2059**. Die Bauberechtigte nimmt dieses ihr von der Baurechtsbestellerin eingeräumte Baurecht vertragsmäßig an.

GZ: 5929/18
KG: Pasching 45308

Vermessungsamt: Linz
Bezirksgericht: Traun

Vermessungsurkunde



Vorplan



Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann

staatl. bef. u. beeid. Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen
allgemein beeideter gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

Welser Straße 26, 4060 Leonding

Tel.: 0732-68 29 68-0, Fax: 0732-68 29 68-68

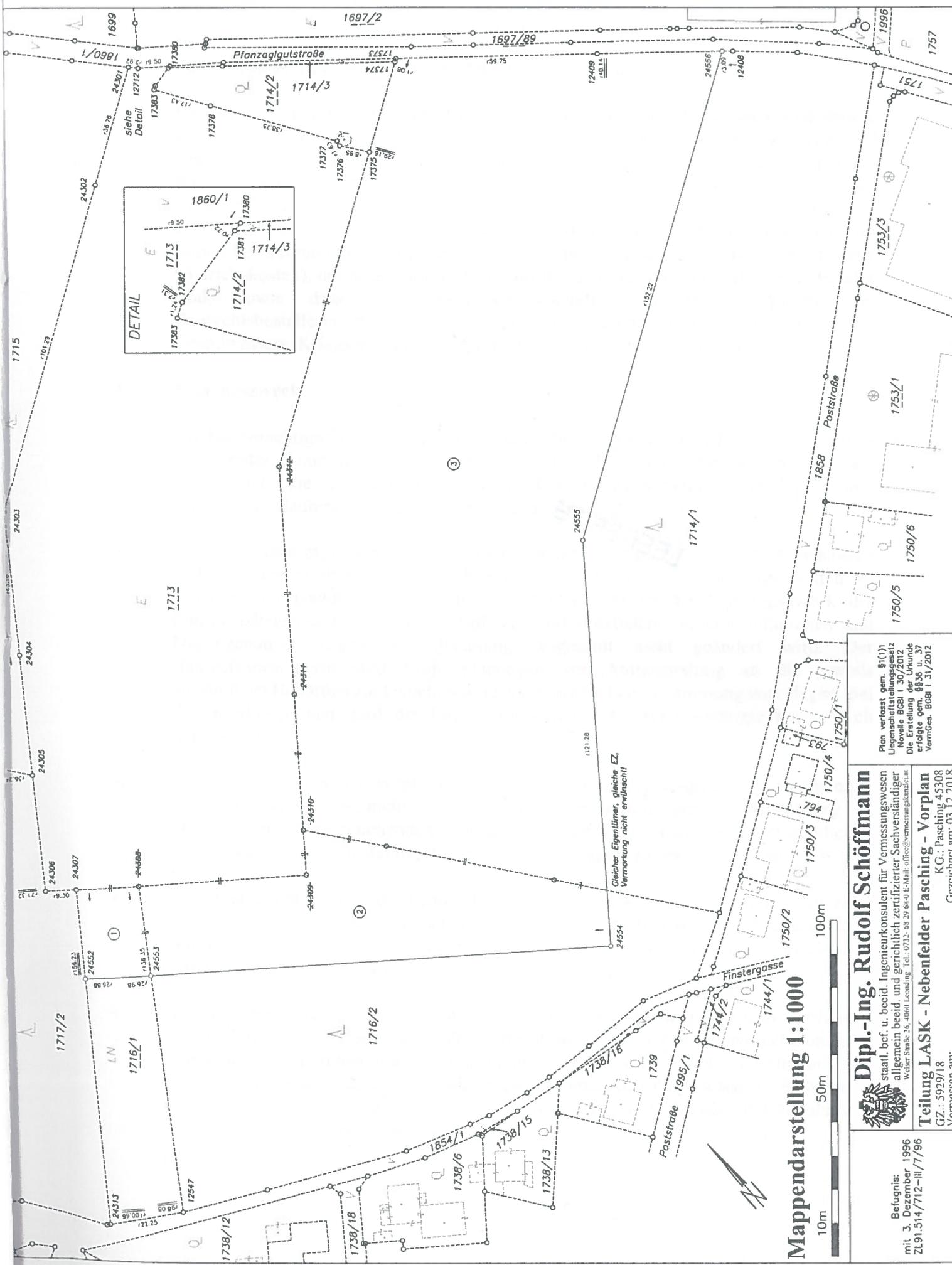
Vermessungskanzlei	GZ: 5929-18	Vermessungsamt: Linz
Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann	Teilungsausweis	Gerichtsbezirk: Traun
Welser Straße 26		KG Name: Pasching
4060 Leonding		KG Nummer: 45308

Alter Stand						Trennstücke			
EZ	Gst. Nr.	BA	G	Fläche	Eigentümer	Bezeichnung	Fläche	Be	Vereinigt mit Grundstück
2511	1713	SB7	G	1 83 23	Gemeinde Pasching	1 v. 1716/1	5 23	o	1713
	1714/1	WLD1		3 57 14	1/1	2 v. 1716/2	38 51	g	1713
	1716/1	LN1	G	20 45	Leondinger Straße 10	3 v. 1714/1	2 23 27	g	1713
	1716/2	WLD1		1 16 45	4061 Pasching				
Summe				67727		Summe	26701		

Neuer Stand									
Eigentümer	Gst. Nr.	EZ	BA	G	Fläche	RD	Be	Entstanden aus	
Gemeinde Pasching	1714/1	2511	WLD1		1 33 87		R	1714/1 -3	
1/1	1716/1	2511	LN1	G	15 22		o	1716/1 -1	
Leondinger Straße 10	1716/2	2511	WLD1		77 94		R	1716/2 -2	
4061 Pasching									
lt. Vertrag	1713	NEU 1	SB7	G	4 50 23	-1	o	1713 +1+2+3	
					Summe:	67726	-1		

Abkürzungen der BA: BF1...Bauf. Gebäude, BF2...Bauf. Nebenf., LN1...Landw. Feld/Wiese, LN2...Landw. kult. Anl., LN3...Landw. verbuscht, GT1...Gärten, WGT1...Weingärten, ALPE1...Alpen, WLD1...Wald Wilder, WLD2...Wald Krummholz, WLD3...Wald Forstst., GE1...Wasser fließend, GE2...Wasser stehend, GE3...Wasser Randf., GE4...Wasser Feuchtig., SB1...Sonst. Straßen, SB2...Sonst. Schienen, SB3...Sonst. Randf., SB4...Sonst. Parkplätze, SB5...Sonst. Betriebsf., SB6...Sonst. Deponien, SB7...Sonst. Freizeitanl., SB8...Sonst. Friedhöfe, SB9...Sonst. Fels/Ger., SB10...Sonst. ger. Veget., SB11...Sonst. Gletscher
rechtl. Zusatzinf.: RWG...rechtlich Weingarten, RKWG...rechtlich kein Weing., RWLD...rechtlich Wald, RNWLD...rechtlich nicht Wald

5929-18
 Flächenberechnung:
 o=aus Koordinaten, g=grafisch, R=Restfläche laut Kataster
 G=Grenzkataster, *=Vermessungsamtsfläche aus Koordinaten



Mappendarstellung 1:1000

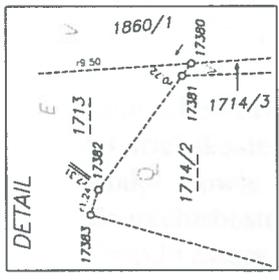


Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann
 staat. bef. u. beid. Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
 allgemein beid. und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger
 Weberstr. 26, 4060 Leonding, Tel.: 0732-68 29 68-0 E-Mail: office@schoeffmann.at

Teilung LASK - Nebenfelder Pasching - Vorplan
 KG.: Pasching 45308
 GZ.: 5929/18
 Vermessen am:

Plan verfasst gem. §1(1)
 Liegenschaftsteilungsgesetz
 Novelle BGBl. I 30/2012
 Die Erstellung der Urkunde
 erfolgte gem. §§56 u. 57
 VermG. BGBl. I 31/2012

Gleicher Eigentümer, gleiche EZ,
 Vermerkung nicht erwünscht



Befugnis:
 mit 3. Dezember 1996
 ZL91.514/712-III/7796

Vermessen am:

3. Lastenfreiheit des Baurechtsgrundstückes

- 3.1 Die Baurechtsbestellerin ist verpflichtet das unter Punkt 1.3 bezeichnete Grundstück frei von Pfand- und anderen Belastungsrechten, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zwecke des Baurechtes entgegenstehen, zu übergeben. Insbesondere haftet die Baurechtsbestellerin dafür, dass an der Baurechtsliegenschaft keine Bestand- oder sonstigen Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten bzw. sonstige Ansprüche Dritter oder der Baurechtsbestellerin, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind bestehen und sämtliche öffentlichen Abgaben und Gebühren sowie die laufenden Kosten (Betriebskosten), die im Zusammenhang mit der Baurechtsliegenschaft stehen, bezahlt sind, sowie dass die Baurechtsliegenschaft nach bestem Wissen der Baurechtsbestellerin frei von Altlasten (z.B. Verunreinigungen, Belastung des Grundwassers, Kriegsrelikte, Kulturgüter, Baurestmassen aller Art) ist.

4. Vertragszweck

- 4.1 Die Bauberechtigte beabsichtigt auf der Baurechtsliegenschaft eine Erweiterung bereits bestehender Trainingsplätze zu errichten. Die Bauberechtigte ist grundsätzlich verpflichtet, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen (zB Forst- und Wasserecht, Baubewilligung, usw.) auf eigene Kosten einzuholen.
- 4.2 Die Bauberechtigte ist berechtigt, die Baurechtsliegenschaft jederzeit auf eigene Kosten und im eigenen Ermessen im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu bebauen und nachfolgend baulich zu verändern, sofern der Nutzungszweck der Baurechtsliegenschaft als Trainingsplätze samt nützlichen Nebeninstallationen und Nebengebäuden durch die Bebauung insgesamt nicht geändert wird. Der Baurechtsbestellerin sind Projektplanungen vor Antragstellung an die jeweils zuständigen Behörden zur Genehmigung und schriftlichen Zustimmung vorzulegen. Bei diesen Maßnahmen wird die Baurechtsbestellerin die Bauberechtigte bestmöglich unterstützen.
- 4.3 Die Bauberechtigte ist verpflichtet, die auf dem Baurechtsgrund zu errichtenden Baulichkeiten stets in einem einwandfreien, den Bestimmungen der Bauordnung für Oberösterreich entsprechenden Zustand zu erhalten sowie die erforderlichen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten durchzuführen.
- 4.4 Die Bauberechtigte ist verpflichtet, für die gesamte Dauer des Baurechtes bei einer Versicherungsgesellschaft eine adäquate Haftpflicht-, Leitungswasser-, Sturmschaden- und Feuerversicherung abzuschließen und den Aufrechten Bestand einer Versicherung auf Verlangen nachzuweisen.
- 4.5 Die Bauberechtigte übernimmt alle ansonsten die Grundeigentümerin treffenden zivilrechtlichen Haftungen, einschließlich sämtlicher aus der Straßenverkehrsordnung erwachsender Haftungen und ist demnach insbesondere verpflichtet, die Reinigung und Schneesäuberung der an den Baurechtsgrund angrenzenden Wege sowie die Bestreuung derselben bei Glatteis selbst vorzunehmen oder auf eigene Kosten und Gefahr von einem Dritten durchführen zu lassen.

- 4.6 Die für die Bebauung erforderlichen Aufschließungen der Baurechtsliegenschaft mit Licht- und Kraftstrom, Wasser, Kanal etc werden von der Bauberechtigten im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden hergestellt und die Kosten von der Bauberechtigten getragen. Selbiges gilt für sämtliche Kosten und Gebühren, die anlässlich der Bauplatzbewilligung auf der Baurechtsliegenschaft anfallen.

5. Baurechtszins

- 5.1 Für die Einräumung des vorbezeichneten Baurechts ist ein **jährlicher netto Baurechtszins** in der Höhe von **EUR 3.000,00 (netto)** zuzüglich allfälliger gesetzlicher Umsatzsteuer zu entrichten.
- 5.2 Die Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses beginnt unverzüglich nach Rechtswirksamkeit des Baurechtsvertrags, wobei die Nutzung der Baurechtsliegenschaft durch keinerlei Bestand- oder sonstige Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten bzw. sonstige Ansprüche Dritter oder der Baurechtsbestellerin eingeschränkt sein darf.
- 5.3 Der Baurechtszins gemäß Punkt 5.1 ist ab (i) dem **Eintritt der aufschiebenden Bedingung** Punkt 6.2 und (ii) **Übergabe** der Baurechtsliegenschaft an die Bauberechtigte, wobei die Nutzung der Baurechtsliegenschaft durch keinerlei Bestand- oder sonstige Nutzungsrechte, Dienstbarkeiten bzw. sonstige Ansprüche Dritter oder der Baurechtsbestellerin eingeschränkt sein darf, zur Zahlung fällig.
- 5.4 Der Baurechtszins ist aliquot jeweils am Monatsersten auf ein von der Baurechtsbestellerin gesondert bekanntzugebendes Konto einzuzahlen. Sollte die Bauberechtigte mit der Zahlung des Baurechtszinses in Verzug geraten, werden ab dem Tag der Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz vereinbart.
- 5.5 Der vorhergenannte Baurechtszins ist nach dem Index der Verbraucherpreise VPI 2015 wertgesichert, zumindest gilt jedoch ein Mindestbaurechtszins von EUR 3.000,00 (netto) als vereinbart. Sollte der VPI 2015 nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am ehesten entspricht. Schwankungen dieser Indexzahl nach oben oder unten bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Die erste außerhalb des Schwellenwertes von 3 % liegende Indexzahl bildet in weiterer Folge die Basis für die Festsetzung des Baurechtszinses. Eine rückwirkende Geltendmachung wird ausdrücklich für zulässig erklärt.
- 5.6 Die Bauberechtigte trägt ab Rechtswirksamkeit dieses Baurechtsvertrages sämtliche auf die Baurechtsliegenschaft entfallenden Steuern und öffentlichen Gebühren und Abgaben und sowie die Bodenwertabgabe und wird die Baurechtsbestellerin schad- und klaglos halten.

6. Rechtswirksamkeit

- 6.1 Der Baurechtsvertrag kommt mit Unterfertigung der Vertragsurkunde für die Vertragsparteien rechtsgültig zustande.

- 6.2 Die Rechtswirksamkeit dieses Baurechtsvertrages steht jedoch unter der **aufschiebenden Bedingung der überwiegenden rechtskräftigen Umwidmung** (Tage des Geltungsbeginnes der Umwidmungsverordnung) der Baurechtsliegenschaft in ein **Sondergebiet des Baulandes oder eine Sonderausweisung im Grünland** in einem solchen Flächenausmaß, dass die Errichtung von zumindest zwei Trainingsplätzen mit den Maßen von 105 mal 68 Metern möglich ist. Die Eignung wäre im Streitfall durch einen Sachverständigen zu klären.
- 6.3 Die Bauberechtigte hat jedoch das Recht, jederzeit einseitig auf die Erfüllung dieser aufschiebenden Bedingung zu verzichten und durch ihre einseitige Erklärung die Rechtswirksamkeit dieses Vertrags herbeizuführen.
- 6.4 Der Eintritt der Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung ist gegenüber dem Grundbuchgericht nicht nachzuweisen, sondern gilt die Vorlage des Grundbuchgesuchs durch die Vertragsverfasserin bzw allenfalls eine diesbezügliche Erklärung der Vertragsverfasserin, als Nachweis für den Eintritt der Bedingung bzw der Rechtskraft gegenständlicher Vereinbarung.

7. Abtreten von Rechten

- 7.1 Die Bauberechtigte ist ausschließlich mit Zustimmung der Baurechtsbestellerin berechtigt, Rechte oder Teile von Rechten, die aus diesem Vertrag entstehen, dritten Personen oder Gesellschaften entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, insbesondere auch die noch zu errichtenden Baulichkeiten und die Baurechtsliegenschaft in Bestand zu geben.

8. Erlöschen des Baurechts – Kündigung

- 8.1 Die Baurechtsbestellerin ist berechtigt, das Baurecht als erloschen zu erklären, wenn der Baurechtzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig wird.
- 8.2 Die Baurechtsberechtigte kann jedoch das Erlöschen des Baurechts dadurch abwenden, dass binnen 14 Tagen nach Zugang der Erklärung über das Erlöschen des Baurechts der rückständige Baurechtzins samt Verzugszinsen und allfällig geltend gemachter Mahnspesen und Kosten der zweckentsprechenden Rechtsvertretung bezahlt wird.

9. Ablöse und Entschädigung

- 9.1 Bei Erlöschen des Baurechts, auch bei vorzeitigem Erlöschen, aus welchem Grund auch immer, fallen die auf der Baurechtsliegenschaft errichteten Bauwerke grundsätzlich entschädigungslos an die Baurechtsbestellerin als Grundeigentümerin.
- 9.2 Die Baurechtsberechtigte ist verpflichtet die zum Erlöschen des Baurechtes erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben. Sie verpflichtet sich die mit dem Erlöschen des Baurechtes verbundenen Kosten, Gebühren und öffentlichen Abgaben zu zahlen.

10. Anfechtungsverzicht

- 10.1 Die Vertragsparteien erklären, dass ihnen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und die Leistung und Gegenleistung nach den derzeit gegebenen Verhältnissen ausdrücklich anerkannt werden. Die Vertragsparteien verzichten darauf, soweit nach zwingendem Recht zulässig, diesen Vertrag zwecks Anpassung oder Aufhebung anzufechten oder geltend zu machen, er sei nicht gültig zustande gekommen oder nichtig. Auch auf eine Irrtumsanfechtung wird, soweit zulässig, verzichtet.

11. Aufsandung

Zur Herstellung der Grundbuchsordnung erteilen beide Vertragsparteien ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung zur Durchführung der Vermessungsurkunde des staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen, Herr Dipl.-Ing. Rudolf Schöffmann vom 03.12.2018, GZ 5929/18 (Anlage ./A), sowie zu nachstehenden Grundbucheintragungen, auch über einseitigen Antrag der Baurechtsberechtigten, jedoch nicht auf Kosten der Baurechtsbestellerin:

1. Im Gutsbestandsblatt der EZ 2511, des Grundbuches der KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun, die Abschreibung
 - des Trennstückes Nr. 1 im Ausmaß von 523 m²,
 - des Trennstückes Nr. 2 im Ausmaß von 3.851 m²,
 - des Trennstückes Nr. 3 im Ausmaß von 22.327 m²,
 - des Grundstückes Nr. 1713 im Ausmaß von 18.323 m²;
2. Die Eröffnung einer neuen EZ ... KG 45308 Pasching, Bezirksgericht Traun und in dieser
 - a. im Gutbestandsblatt die Zuschreibung des **Trennstückes Nr. 1** im Ausmaß von 523 m², des **Trennstückes Nr. 2** im Ausmaß von 3.851 m², des **Trennstückes Nr. 3** im Ausmaß von 22.327 m², sowie des **Grundstückes Nr. 1713** im Ausmaß von 18.323 m² unter Vereinigung zum Grundstück Nr. 1713 im Gesamtausmaß von 45.023 m², sowie unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Pasching, Leondinger Straße 10, 4061 Pasching;
 - b. im Lastenblatt die Einverleibung des Baurechtes für die Zeit vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2059**.
 - c. die Eröffnung einer neuen Baurechtseinlage und die Einverleibung des Baurechtes für die **FC Juniors GmbH**, FN 433921 w, Poststraße 38, 4061 Pasching, im Eigentumsblatt für die Zeit vom **01.01.2019** bis zum **31.12.2059**.

12. Grundverkehr

- 12.1 Die Vertragsparteien erklären, dass der vertragsgegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes (GVG) 1994 keiner Genehmigung durch die Grundverkehrsbehörde bedarf.

- 12.2 Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 OÖ GVG 1994 sowie allfällige zivilrechtlichen Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung) bekannt.
- 12.3 Die Bauberechtigte erklärt hiermit an Eides Statt, eine rechtsfähige juristische Person mit satzungsmäßigem und tatsächlichem Sitz in Österreich zu sein. Weiters erklärt diese, dass keine Ausländer im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 oder 2 des OÖ GVG 1994 beteiligt und dass alle geschäftsführenden Organe österreichische Staatsbürger sind.
- 12.4 Sollten der Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ Grundverkehrsgesetzes (GVG) 1994 hinsichtlich Teilflächen nicht genehmigungsfrei zulässig sein, steht der Baurechtsvertrag vorerst unter der aufschiebenden Bedingung der grundverkehrsgesetzlichen Genehmigung. Die Bauberechtigte verpflichtet sich diesfalls unverzüglich nach besten Kräften einen Antrag auf Genehmigung zu stellen. Sollte die Genehmigung hinsichtlich der vorhergenannten Teilflächen dennoch versagt werden, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Teilflächen aus dem Baurechtsvertrag auszuschneiden, sodass sich der Baurechtzins um die ausgeschiedenen Flächen aliquot verringert, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages aber ansonsten vollinhaltlich aufrecht bleiben.

13. Kosten

- 13.1 Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren aller Art werden von der Bauberechtigten getragen, über deren alleinigen Auftrag die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages erfolgt.
- 13.2 Die Bauberechtigte verpflichtet sich, diesen Vertrag binnen acht Wochen nach Erhalt der erforderlichen Urkunden und der Ausstellung der Unbedenklichkeitsbescheinigung durch das Finanzamt für Gebühren und Verkehrsteuer grundbücherlich durchführen zu lassen.

14. Bevollmächtigung

- 14.1 Beide Vertragsparteien beauftragen und bevollmächtigen hiermit Aigner Rechtsanwalts-GmbH, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz unwiderruflich mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Baurechtsvertrages sowie mit der Vornahme sämtlicher dafür erforderlichen und zweckmäßigen behördlichen und außerbehördlichen Vertretungshandlungen.
- 14.2 Ferner ermächtigen die Vertragsparteien die RA Dr. Johannes Lehner, geb. 01.12.1982, Bethlehemstraße 3/6, 4020 Linz, Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge zu diesem Baurechtsvertrag, soweit sie für die grundbücherliche Durchführung erforderlich sein sollten, vorzunehmen und für sie in einfacher oder notariell beglaubigter Form mit Rechtswirksamkeit für die beiden Vertragsparteien zu unterfertigen.

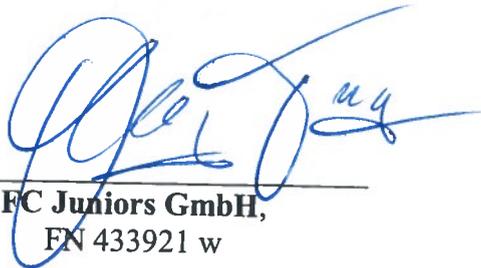
15. Allgemeines

- 15.1 Mit der Unterfertigung dieses Vertrages treten alle bisherigen mündlichen oder schriftlichen Abreden außer Wirksamkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; ebenso ist ein Abgehen von diesem Erfordernis an die Schriftform gebunden.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Soweit gesetzliche Regelungen bestehen, wird die nichtige Bestimmung dadurch ersetzt. Sollte es keine gesetzliche Regelung geben, ist anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmung eine Regelung unter Berücksichtigung eines ähnlichen Rechtssatzes zugrunde zu legen.
- 15.3 Dieser Baurechtsvertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag vereinbaren die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit des für den Sprengel der Liegenschaft sachlich zuständige Gericht.
- 15.4 Dieser Baurechtsvertrag wird in einem für die Bauberechtigte bestimmten Original errichtet. Die Baurechtsbestellerin erhält über Verlangen eine einfache beglaubigte Kopie dieses Vertrages.

Pasching, am 04.02.2019



für die Gemeinde Pasching



FC Juniors GmbH,
FN 433921 w

Gebühr in Höhe von
€ 14,30 gem. § 14 TP 13
Gebührengesetz entrichtet.

B.R.Zl.: 49/2019

Die Echtheit der Unterschrift des **Herrn Ingenieur Peter Mair**, geboren 02.08.1961 (zweiter August neunzehnhunderteinundsechzig), 4061 Pasching, Leondinger Straße 10, als Bürgermeister der **Gemeinde Pasching**, mit dem Sitz in Pasching und der Geschäftsanschrift 4061 Pasching, Leondinger Straße 10, -----

weilers die Echtheit der Firmazeichnung des **Herrn Franz Mayer**, geboren 14.01.1956 (vierzehnter Jänner neunzehnhundertsechsfünfzig), 4061 Pasching, Fichtenstraße 4, als Geschäftsführer der **FC Juniors GmbH**, FN 433921w, mit dem Sitz in Pasching und der Geschäftsanschrift 4061 Pasching, Poststraße 38, wird bestätigt. -----

Gleichzeitig bestätige ich gemäß § 89a (Paragraph neunundachtzig a) der Notariatsordnung aufgrund heute im elektronischen Weg vorgenommener Einsichtnahme in das Firmenbuch, dass Herr Franz Mayer in der oben genannten Funktion heute berechtigt ist, die unter FN 433921w eingetragene FC Juniors GmbH selbständig rechtsverbindlich zu zeichnen. -----

Weiters bestätige ich, dass die Parteien erklärt haben, dass sie den Inhalt der Urkunde kennen und deren Unterfertigung frei von Zwang erfolgt. -----

Enns, 04.02.2019 (vierter Februar zweitausendneunzehn) -----



Alber
öff. Notar

